

6) Die Polizei-Direction macht auf die im bürgerl. Gesetzbuch § 243 enthaltene Bestimmung mit dem Bemerkten aufmerksam, daß die nach § 239 zu erstattenden Anzeigen über die in hiesiger Stadt gefundenen Gegenstände hinkünftig bei ihr zu machen und gefundene Sachen bei ihr einzuliefern, sowie daß sämtliche Bezirks-Polizeiwachen, incl. der Registrator Greter (Polizeihaus erste Etage) zur Annahme der betreffenden Anzeigen, wie der abzuliefernden Gegenstände angewiesen sind, Letzterer auch mit Auftrag versehen ist, den resp. Verlustträgern über die bei der unterzeichneten Behörde in Assertion genommenen Sachen die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§ 239. Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache, von welcher ihm unbekannt ist, wer ihr Eigenthümer ist, oder wer sie verloren hat, und deren Werth den Betrag eines Thalers übersteigt, findet und an sich nimmt, erwirbt das Eigenthum daran, wenn er von Zeit des Fundes an innerhalb vier Wochen denselben der Polizeibehörde des Fundortes angezeigt, die zuständige Behörde den Fund einmal und bei einem Betrage über fünfzig Thaler zweimal in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, und sich, von der Zeit der einmaligen oder letzten Bekanntmachung an, innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter gemeldet hat.

§ 240. Uebersteigt der Werth des Gefundenen einen Thaler nicht, so erwirbt der Finder das Eigenthum nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 241. Als Finder wird auch Derjenige angesehen, welcher den verlorenen Gegenstand zu ergreifen im Begriffe war, selbst wenn ein Anderer ihn daran hinderte, um ihm den Gegenstand zu entziehen.

§ 242. Meldet sich ein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter vor Ablauf der im § 239 bestimmten Jahresfrist, so erhält er das Gefundene gegen Erstattung der nothwendigen und nützlichen Verwendungen, unter Abrechnung der von dem Finder etwa gezogenen Früchte, muß aber demselben den zehnten Theil des Werthes, welchen die Sache nach Abzug der Kosten hat, als Finderlohn geben. Beträgt der Werth über einhundert Thaler, so hat er vom Mehrbetrage nur eins vom Hundert zu entrichten. Hierbei werden gleichzeitig gefundene Sachen als eine angesehen. Haben die gefundenen Sachen nur für Denjenigen Werth, welcher sie verloren hat, so hat die Behörde ein Finderlohn nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 243. Der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand über einen Thaler beträgt, nicht innerhalb vier Wochen von der Zeit der Ansichnahme an bei der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, ingleichen der Finder, welcher den Fund,

wenn der Gegenstand nicht über einen Thaler beträgt, auf geschene Nachfrage verheimlicht, hat keinen Anspruch auf die in §§ 239, 240, 242 angegebenen Vortheile. An der Stelle des Finders erwirbt der Staat das Eigenthum des Gefundenen.

Bef. v. 18. März 1865.

7) Zufolge der wiederholt und zuletzt unterm 26. Mai 1864 veröffentlichten Vorschrift sind alle im Polizeibezirk der Stadt Dresden vorkommende Ereignisse, welche für die Polizeipflege im Allgemeinen, wie insbesondere für die Polizei-Statistik von Interesse sind, z. B. über schwere Criminalverbrechen, Selbstmorde und Selbstmordversuche, ingleichen über Brandschäden und Unglücksfälle aller Art, gleichviel ob dieselben verschuldet sind oder nicht, mit möglichster Beschleunigung der Polizeibehörde anzuzeigen. — Die Königl. Polizei-Direction sieht sich durch einen neuerdings vorgekommenen Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift veranlaßt, obige Anordnung zu erneuern und sämtliche hiesige Einwohner wiederholt aufzufordern, jeden derartigen Fall so schnell als möglich entweder im nächsten Sicherheitspolizeibezirks-Büreau oder im Polizeigebäude selbst zur Anzeige zu bringen. Contraventionen ziehen nach Befinden Bestrafung nach sich. Bekanntmachung vom 3. Juli 1865.

8) Nach der gemachten Wahrnehmung wird noch immer der Hausirhandel der verschiedensten Gegenstände durch Kinder betrieben und werden besonders in den Wirthschaften hierbei die Gäste in der zudringlichsten Weise behelligt. Die Königl. Polizei-Direction nimmt daher Veranlassung, wiederholt auf das bezügliche, mehrfach veröffentlichte Verbot mit dem Bemerkten hinzuweisen, daß nicht allein gegen die Kinder, die solchen Handel betreiben, unachtsamlich mit Strafen vorgegangen wird, sondern daß auch Eltern und solche Personen, denen Kinder zur Aufsicht anvertraut sind, die aber ihre Kinder zum Hausiren aussenden oder sie auch nur nicht gehörig überwachen, Gefängnißstrafe von 1—14 Tagen, bez. die Wegweisung von Dresden zu gewärtigen haben, falls nicht wegen der durch jenen Handel oft verübten verschleierten Bettelei die in der Armenordnung vorgesehenen höheren Strafen in Anwendung zu bringen sind. Die Inhaber von Schank- und Gastwirthschaften endlich werden aufgefordert, in ihren Localen den oben erwähnten Handel der Kinder schlechterdings nicht zu gestatten, widrigenfalls auch gegen sie mit Strafen vorgegangen werden müßte. Bekanntmachung vom 19. December 1865.

9) Zufolge einer vom Kgl. Finanzministerium ergangenen Verordnung ist das Aufstellen von Wagen und Karren, sowie das Ablagern von Stein stücken, Kehricht und sonstigem Abraume auf dem zwischen der Augustusbrücke und dem Blockhausgäßchen Neustädter Seits gelegenen fiskalischen Ausschiffungsplaze unter Androhung von 20 Neugroschen Geldstrafe für jede Zuwiderhandlung verboten. Bef. v. 18. Novbr. 1868.